

Strukturen der Bedarfsermittlung in der Eingliederungshilfe

Prof. Dr. Albrecht Rohrmann

§ 13 SGB IX



Zur einheitlichen und überprüfbaren Ermittlung des individuellen Rehabilitationsbedarfs verwenden die Rehabilitationsträger systematische Arbeitsprozesse und standardisierte Arbeitsmittel (Instrumente)...

Gliederung

1. Zum Hintergrund der Diskussion in der Eingliederungshilfe
2. Die Vorgaben des reformierten SGB IX zur Bedarfsermittlung
3. Ausblick: Bedarfsermittlung für Schulbegleitungen in inklusiven Verfahren

Gesamtplanung in der Eingliederungshilfe: Verpflichtung seit 1962 (§ 46 BSHG)

- (1) Der Träger der Sozialhilfe stellt so frühzeitig wie möglich einen Gesamtplan zur Durchführung der einzelnen Maßnahmen auf.
- (2) Bei der Aufstellung des Gesamtplans und der Durchführung der Maßnahmen wirkt der Träger der Sozialhilfe mit dem behinderten Menschen und den sonst im Einzelfalle Beteiligten, vor allem mit dem behandelnden Arzt, dem Gesundheitsamt, dem Landesarzt, dem Jugendamt und den Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit, zusammen.

In der Eingliederungshilfe: Entwicklung seit etwa 2000

- Verfahren eingeführt von (überörtlichen) Sozialhilfeträger zu Erhöhung der Steuerungsfähigkeit ggü. Anbietern
- Bezogen fast ausschließlich auf bestimmte Leistungen der Eingliederungshilfe (wohnbezogene Hilfen)
- Zwei Schritte
 - Erarbeitung eines (standardisierten) Hilfe- oder Teilhabeplanes mit dem Leistungsberechtigten
 - Abstimmung in einer Hilfeplankonferenz

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (Hg.): Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Bedarfsermittlung und Hilfeplanung in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen. Online verfügbar unter <https://www.deutscher-verein.de/de/download.php?file=uploads/empfehlungen-stellungnahmen/dv-06-09.pdf>, zuletzt geprüft am 03-05.2019

Versuche der Angleichung und Verbesserung der Koordination von Leistungen im gesamten Feld der Rehabilitation

Reha-Angleichungsgesetz von 1974

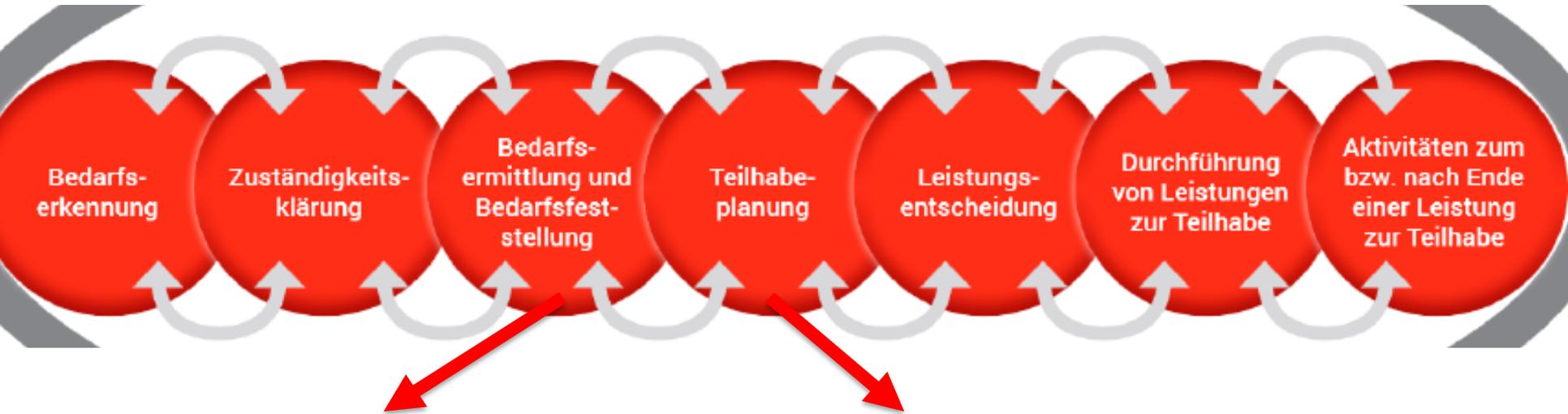
- Verbesserte Beratung;
- Aufstellung eines Gesamtplans.

SGB IX in der Fassung von 2001

- Einbeziehung der Sozialhilfe und der Kinder- und Jugendhilfe
- Verbessert Zugang durch Servicestellen
übergreifende Koordination der Leistung
- Leistungsform des Persönlichen Budgets.

Gliederung

1. Zum Hintergrund der Diskussion in der Eingliederungshilfe
2. Die Vorgaben des reformierten SGB IX zur Bedarfsermittlung
3. Ausblick: Bedarfsermittlung für Schulbegleitungen in inklusiven Verfahren



Nach den Vorgaben von § 13 SGB IX und denen der Reha-Träger:

- Eingliederungshilfe
 - § 118 SGB IX oder
 - § 35a SGB VIII

Nur bei Leistungen mehrerer Rehaträger.

- Eingliederungshilfe
 - Gesamtplan nach SGB IX oder
 - Hilfeplan nach SGB VIII

Bedarfsermittlung nach § 118 SGB IX

1. Aufgabe der Träger der Eingliederungshilfe
2. Eingebettet in beteiligungsorientiertes Gesamtplanverfahren beginnend mit Beratung
3. Instrumente sollen auf Landesebene entwickelt werden
4. Orientierung an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF)
5. Bezogen auf nicht nur vorübergehende Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe in neun verschiedenen Teilhabebereichen

Eingliederungshilfeträger:
Erhöhung der
Steuerungsfähigkeit

Leistungsanbieter:
Erhaltung der
Autonomie

Sozialpolitisch:
Von
institutionenzentrierten
zu personenzentrierten
Hilfen

Leistungsberechtigte:
Stärkung der
Rechtsposition

Professionen:
Feststellung der
Behinderung vs.
Ermittlung des
Teilhabebedarfs

Gliederung

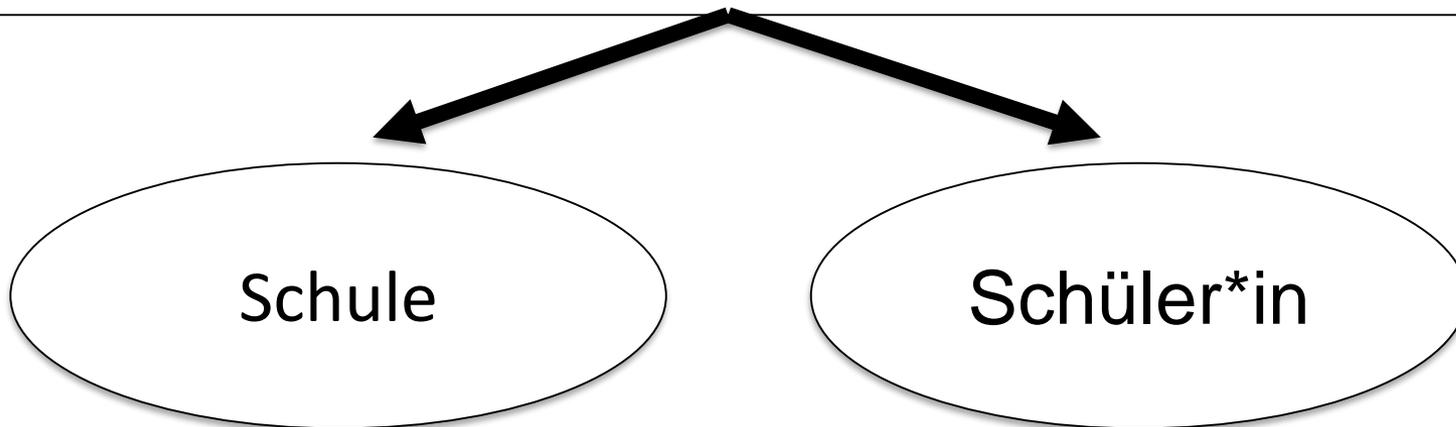
1. Zum Hintergrund der Diskussion in der Eingliederungshilfe
2. Die Vorgaben des reformierten SGB IX zur Bedarfsermittlung
3. **Ausblick: Bedarfsermittlung für Schulbegleitungen in inklusiven Verfahren**

Verständnis von Behinderung nach § 2 SGB IX

„Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist“.

Schulbegleitungen können angezeigt sein...

... wenn in Situation ungünstiger Wechselwirkung Schüler*innen mit Beeinträchtigungen an der gleichberechtigten Teilhabe an der Teilhabe an schulischer Bildung gehindert werden und diese Benachteiligung damit überwunden werden kann.



Weiterentwicklung der Bedarfsermittlung

- Kommunale Teilhabeplanung incl. Bildungsplanung
- Vertragliche Vereinbarungen über Infrastrukturleistungen und ‚gepolte‘ Leistungen
- Unabhängige Teilhabeberatung
- Individuelle Beratung durch Leistungsträger im Vorfeld von Leistungen
- Entwicklung von gemeinsamen Verfahren der Bedarfsermittlung und Hilfeplanung für Leistungen der Eingliederungshilfe



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!